

BGer 6F_22/2018 vom 22. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_22_2018

FR: TF 6F_22/2018 du 22 août 2018

IT: TF 6F_22/2018 del 22 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht wies eine gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Januar 2018 gerichtete Beschwerde in Strafsachen mit Urteil vom 25. Mai 2018 ab, soweit es darauf eintrat (Urteil 6B_307/2018).

Der Beschwerdeführer wendet sich am 24. Juli 2018 mit einer als "Beschwerde in Strafsachen" bezeichneten Eingabe ans Bundesgericht.

E. 2

Eine "Beschwerde in Strafsachen" gegen bundesgerichtliche Urteile gibt es nicht. Die Eingabe kann nur als Revisionsgesuch entgegengenommen werden.

E. 3

Es kann offen bleiben, ob das Revisionsgesuch fristgerecht eingereicht wurde (Art. 124 BGG).

E. 4

Die Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Der Gesuchsteller bezieht sich in seiner Eingabe nirgends auf einen der gesetzlichen Revisionsgründe. Er spricht stattdessen von einem "Menschenmissbrauch" sowie davon, dass das Ganze ungerecht und sein Fall nicht richtig und korrekt untersucht worden sei. Er sei nicht krank. Daraus ergibt sich, dass er mit dem bundesgerichtlichen Urteil 6B_307/2018 nicht einverstanden ist. Dies stellt indessen keinen Revisionsgrund dar. Die Revision räumt der gesuchstellenden Person nicht die Möglichkeit ein, einen Entscheid, den sie für unrichtig hält, in der Sache neu beurteilen zu lassen respektive dessen Wiedererwägung zu verlangen (Urteile 6F_11/2018 vom 16. Mai 2018 E. 5.1 und 6F_16/2017 vom 16. November 2017 E. 4). Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 5

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.